



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 210. Auf der Gemeinheit dürfen keine Rotte- Erde- und Leimenkuhlen
angelegt werden

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

fahr durch schädliches Feueranlegen in den Waldungen bey schwerer Leibesstrafe zu verhüten.

§. 210. Zum Nachtheile der gemeinen Huden dürfen ohne Genehmigung der Interessenten keine Kotte- Erde- und Leimentühlen angelegt werden.

Auszug aus dem Wruge-Protocolle des Amts Schötmar von Ostern 1783 bis dahin 1784, Bauerschaft Grastrup.

Exceß 23.

„Die Interessenten wruen, daß Wilhelm Haase auf der Gemeinheit eine Flachbrotte angelegt habe.

Bescheid des Sohgerichts:

Da sich beym Augenscheine ergeben, daß Beklagter schon zwey Kottegruben hat, und die quästionirte dritte von seinen Einliegern erst vor einigen Jahren ohne Genehmigung der Hude-Interessenten zum Nachtheile der gemeinen Hude angelegt hat, so hat sich Beklagter der letztern zu enthalten, und ist zur Bezahlung der Kosten des Augenscheins schuldig.

Aus dem nämlichen Wruge-Register.

Exceß 65.

Colonus Beuger, Pott und Consorten aus dem Krenntrupper Hagen klagen, daß der Hoppensplöcker Koppmann im Ewenhauser Holze auf der gemeinen Hude, zum Schaden und Nachtheile derselben, verschiedene Flachbrotten und Erdenkühlen eigenmächtig angelegt habe &c.

Be

Bescheid:

Da bey dem eingenommenen Augenscheine befunden, daß Beklagter Koppmann auf der Gemeinheit eine Leingrube und etwa 130 Schritte vor seinem Hause einen kleinen Teich zur Bleiche neuerlich zum Schaden der gemeinen Hude angelegt, sodann auch dessen Nachbar Beerfiel zwey nach dem Krenntrupper Hagen hin belegene Gräben und die vor seinem Hause etwa 30 Schritte entfernte Grube ungebührlich erweitert habe, so werden beyde nicht nur zur Wandelung angewiesen und zur Bezahlung der Kosten des Augenscheins schuldig erkannt, sondern es wird auch jedem bey 5 Gfl. Strafe untersagt, künftig auf der Gemeinheit so wenig neue Gruben anzulegen, als die schon bestehenden zu erweitern."

Die Hudeberichtigungen sind durch das Edict vom 2. Sept. v. J. in Ansehung der Termine a quo und ad quem modificirt (S. den Anhang).

§. 211. Die gemeine Hude kann von Hopfenplöckern und Straßenköttern nicht mit Pferden betrieben werden:

Judicatum des Hofgerichts vom 5. Febr. 1794 in Sachen der Eingefessenen zu Diestelbruch, Balhausen u. s. w. wider den Straßenkötter Hofmeister:

"Daß das am 28. Jul. 1792 vom Amte Detmold ertheilte act. [4] befindliche Erkenntniß wieder aufzuheben, mithin der, von Recurrenten